



GEMEINDE PUTZBRUNN

Bebauungsplan Nr. 30

“Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornwegs”

1. Änderung im beschleunigten
Verfahren nach § 13a BauGB

Teil A - Festsetzungen

Putzbrunn, 28.11.2023
geändert, 07.05.2024 (redaktionell)
Satzungsbeschluss: 11.06.2024

Präambel

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, der §§ 9,10 und 13a des Baugesetzbuches - BauGB, der Baunutzungsverordnung – BauNVO, des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO, des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgende 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornwegs“ als Satzung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans besteht aus dem **Textteil (Teil A)** und der Begründung (Teil B).

Der von der Gemeinde Putzbrunn am 20.02.1991 als Satzung beschlossene und seit 12.08.1991 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 30 „Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornwegs“ wird nur insoweit geändert, als in diesem Änderungsbebauungsplan andere Festsetzungen durch Text enthalten sind. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornwegs“.

Im Übrigen gelten die Planzeichnung, die Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und durch Text des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Kiefernstraße und des Ahornwegs“ auch im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans fort.

B. Festsetzungen durch Text

Die folgende Festsetzung durch Text wird geändert:

3. Die baulichen Anlagen haben hinsichtlich der Gestaltung folgenden Anforderungen zu entsprechen:
 - a) – c) unverändert
 - d) Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. Es werden liegende Dachflächenfenster mit einer max. Größe von 1,00 m² oder bei einer Dachneigung ab 30° Giebelgauben zugelassen.
 - e) – h) unverändert

D. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Text

Die folgenden Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen durch Text werden ergänzt:

Denkmalpflege

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 DSchG und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt München oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

Benachbarte Staatsstraße

Auf die von der nördlich des Geltungsbereichs verlaufenden Staatsstraße 2079 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Vorhandene Leitungen

Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen und Pflanzungen tiefwurzelnder Sträucher zu diesen Leitungen sind einzuhalten. Eventuell notwendige Verlegungen sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Putzbrunn hat in der Sitzung vom 26.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und darüber, dass sich die Öffentlichkeit von 14.12.2023 bis einschließlich 08.01.2023 zur Planung äußern kann.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 06.03.2024 veröffentlicht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 06.03.2024 beteiligt, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
5. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 11.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 in der Fassung vom 07.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

GEMEINDE PUTZBRUNN

(Siegel)

Putzbrunn, den

.....
Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

(Siegel)

GEMEINDE PUTZBRUNN

Putzbrunn, den

.....
Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

6. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Putzbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 trat mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

GEMEINDE PUTZBRUNN

(Siegel)

Putzbrunn, den

.....
Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister